

Allgemeine Geschäftsbedingungen der maxxess trade & logistik gmbh mit Sitz in A-9020 Klagenfurt - in der Fassung 2011

1. Allgemeines

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der AÖSP in der nach der jeweiligen Kundmachung in der Wiener Zeitung geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden neuesten Fassung, sowie nach den jeweiligen allgemeinen Transport-, Spedition-, Geschäftsbedingungen der von uns beauftragten Frachtführer und Leistungsträger. Beförderungsleistungen im internationalen und nationalen Straßengüterverkehr die CMR, wobei ergänzend die AÖSP als vereinbart gelten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der und an die maxxess trade & logistik gmbh erteilten Aufträge, Lieferungen, Leistungen und abgeschlossenen Verträge im Rahmen der Ausübung des Gewerbes für Spedition und Handelsagentur. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte (insbesondere für Folge- und Zusatzaufträge). Diese AGB bilden die Grundlage für alle Vertragsabschlüsse. Ein Vertrag kommt zustande wenn mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt wird:

- Ein unterfertigtes Angebot liegt vor.
- Eine unterfertigte Auftragsbestätigung liegt vor.
- Übersendung einer schriftlichen (mail/Fax) Auftragsbestätigung durch die maxxess trade & logistik gmbh an den Auftraggeber bzw. Frachtzahler.
- Übersendung eines schriftlichen Auftrages. Auftragsbestätigungen und Einkaufsbedingungen die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese der maxxess trade & logistik gmbh zur Kenntnis gebracht wurden. Mündliche oder anders lautende schriftliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsleitung der maxxess trade & logistik gmbh schriftlich bestätigt worden sind. Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, gelten in teilweiser Abänderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. **Sondervereinbarungen** bedürfen der Schriftform und müssen von uns als Spediteur und vom Kunden zum Zeichen des Einverständnisses gegengezeichnet sein. Es gibt keine mündlichen Nebenabsprachen !

2. Angebote, Auftragsbestätigung, Pläne, Unterlagen, Schriftlichkeit

Angebote unseres Unternehmens verstehen sich freibleibend, wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindefrist zugesagt ist. Kostenvorschläge sind unverbindlich. All unsere Angebote werden aufgrund der am Angebotsausstellungstag gültigen Löhne, Tarife, Gehälter, Kosten sowie Wechselkurse, genau nach den vom jeweiligen Kunden erhaltenen Kundenangaben / Eckdaten erstellt, sind daher freibleibend bis Auftragserteilung und jeweils mit einer befristeten Gültigkeit gekennzeichnet. Ist keine befristete Gültigkeit angegeben so gilt das Angebot maximal bis 1 Monat nach Angebotsausstellungstag. Unsere AGB sind fixer und beidseitig vereinbarter Bestandteil jeden/jeder Angebotes sowie Spedition-, Transport-, Dienstleistung. Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen, etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für uns nicht verbindlich. Erst durch unsere schriftliche, per Telefax oder E-Mail versandte Auftragsbestätigung oder Lieferung kommt der Vertrag zustande. Offerte sind grundsätzlich entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Offerts bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Planungen und sonstige Unterlagen, stellen unser alleiniges geistiges

Eigentum dar. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vorführung und sonstige Überlassung an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Ermächtigung weder kopiert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Berechnungsgrundlagen

soweit nicht näher bezeichnet gelten folgende Basiswerte: 1 LM = 1.700 kg, 1 LM hat den Rauminhalt: 240 cm breit, 240 cm hoch, 1 m lang, 1 Pal. = 0,4 LM (120 x 80cm), 1 cbm = 340 kg, Rundung 100 : 100 kg, 1 Komplettladung - Basis 24.000 kg

4. Preise, Angebote, Kalkulationen

Ohne gesonderte Vereinbarung werden die jeweils bei Lieferung gültigen Preise laut schriftlichem Angebot verrechnet. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Frachten/Transporte gilt grundsätzlich frei verladenem LKW vereinbarten Abgangsort, unversichert, unverzollt und unversteuert bis Ankunft vereinbarten Empfangsort unentladen, unverzollt, unversichert und unversteuert. Für die Erbringung von Leistungen, wie z. B. Dokumentationen, Be-, Entladeorganisation, Avisierungen, Telefonate, Schriftverkehr, Einschulungen u.ä.m. gelten unsere Regiestundensätze. Soweit nicht anders angegeben sind unsere LEISTUNGSANGEBOTE in € (Euro) erstellt. Unsere Angebote sind speziell auf Ihr Produkt hin sowie Ihren Anforderungen entsprechend sorgfältig, vorbehaltlicher Angabe-, Schreib-, Druck- und Satzfehler, erarbeitet.

5. Zahlungen

Werden zunächst auf Frachten und Spesen, zuletzt auf Zölle angerechnet. Unsere Rechnungen sind gemäß § 29 AÖSP sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug, für uns spesenfrei, zu bezahlen. Widrigenfalls 15 Prozent Verzugszinsen p.a. berechnet werden. Reklamationen werden nur innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum berücksichtigt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort unseres Firmensitzes. Die Zurückhaltung von Zahlung(en) wegen irgendwelcher Minderungs- bzw. Gegenansprüche oder Geltendmachung von Garantiesprüchen oder Gewährleistungsansprüchen ist/sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 15% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, uns die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen, Kosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen können unabhängig von der Widmung durch den Kunden jeweils auf die älteste Lieferung bzw. Leistung angerechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und unsere Lieferungen / Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten bzw./und einzustellen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminverlust.

7. Gewährleistung

a.) Der Auftraggeber verpflichtet sich die uneingeschränkte Zufahrt(s)möglichkeit(en), zu Be- und Entladestelle(n)), für 40 tons Fahrzeuge abgeklärt und geprüft zu haben und bestehen diese uneingeschränkt. Kosten durch Unrichtigkeit dieser Vorgaben trägt der Auftraggeber in voller Höhe.

b.) Auftragsbestätigungen (schriftlich per Fax oder e-mail) eingesetzter Auftragsnehmer, deren Inhalt unseren Aufträgen widerspricht, wurden nicht vereinbart und wurden diese von uns nicht anerkannt.

c.) Die Ware ist, gemäß den aktuellen **Verpackungsvorschriften** und Warenerfordernissen entsprechend, vom Versender, transportsicher verpackt bzw. zu verpacken. Unverpackte und mangelhafte sowie auch nicht transportsicher verpackte Ware(n) ist/sind von jeglichem Versicherungsschutz und Schadenersatz ausgenommen.

8. Rechnungserstellung

Einzelrechnung pro Leistung
Zahlbar und klagbar in Klagenfurt
Es gilt österreichisches Recht.
Erfüllungsort und Gerichtsstand Klagenfurt.
Landes- als Handelsgericht Klagenfurt.
Bankverbindung:
Hypo Alpe Adria AG, BLZ 52000, Konto Nr.: 111722-0
IBAN Nr.: AT28 5200 0000 0111 7220, BIC: HAABAT2K

Road-Pricing, Mauten, Unterwegs-kosten, Fahren, Straßengebühren aller Art, u. ä.:

Grundsätzlich werden alle Kosten des Road-Pricing, Mauten, Unterwegskosten, Fahren, Straßengebühren aller Art, u. ä.: laut den veröffentlichten Gebührensätzen plus eine Bearbeitungsgebühr von 8 % (Minimale € 7,50) verrechnet. Basis jeweils 5-Achs LKW Gespann.

9. Lieferung

a.) Unvorhersehbare Ereignisse während der Fahrt wie beispielsweise: Wetterlage, Staus, LKW Fahrverbote, Verkehrslage, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Straßensperren, Unterwegskontrollen, Fahrzeitüberschreitung, technischer Defekt, u.ä.m., sowie lange Wartezeiten an der Be- und/oder Entladestelle Entladestelle, Fahrzeugverfügbarkeit, Fahrerreichbarkeit, u.ä.m. haben großen Einfluss auf die Einhaltung von besprochenen, geplanten oder vereinbarten Terminen. Demnach sind die vereinbarten und bestätigten Ladetermine und Ladezeiten sowie die vereinbarten und bestätigten Entladetermine und Entladezeiten, seriöserweise **keine garantierten Fixtermine**. Wir haften nicht für Folgekosten, entstanden durch solch geartete und wie vor erwähnten Möglichkeiten bzw. Vorkommnisse entstanden beim Vortransport und/oder der Anfahrt zur Ladestelle und/oder während des Transportes und/oder bei der Anfahrt zur Entladestelle sowie Engpass bei LKW Verfügbarkeiten und dadurch Verlängerung der bestätigten Be- und Entladetermine. Standgeldfrei für Be-/Entladevorgang inkl. Wartezeiten auf die Be- oder Entladung maximal 2 Stunden (Teilladungen maximal 1 Stunde). Entladung weder irgendwo am Berg oder auf freier Strecke sondern auf einem befestigten Lagerplatz zu ebener Erde mit ausreichend befestigter sowie problemfreier Zu- und Abfahrts- möglichkeit für 40 to Planen Straßen-LKW (LKW Planen Sattelzug und/oder LKW Planen Hängerzug).

b.) Um nachfolgende Be- oder Entladetermine nicht zu gefährden verpflichtet sich der Auftraggeber die Lade- und Entladestelle(n) anzuweisen unser Fahrzeug rasch und ohne große Verzögerung zu beladen bzw. zu entladen. Als Basis für die Be- oder Entladung einer Teilpartie ist eine Stunde kalkuliert und im Frachtsatz enthalten. Als Basis für die Be- oder Entladung einer Komplettladung sind maximal zwei Stunden kalkuliert und im Frachtsatz enthalten. Verlängerungen dieser Basiszeiten setzen alle getroffenen weiteren Terminvereinbarungen automatisch außer Kraft. Der Auftraggeber haftet selbst für die Folgeschäden resultierend aus der Überziehung unserer

Basiszeiten, inklusive der Folgekosten durch Ladefristüberschreitung der Folgeladung. Kosten für Wartezeiten ab der zweiten Stunden lt. Pkt. 10 Spesenauszug. Basis 10 Stunden pro Arbeitstag.

10. Spesenauszug

- SVS/RVS lt. Warenwert u. Prämientabelle.
- Fixe Taxe lt. Prämientabelle.
- CMR Frachtbrief € 7,80,
- Lademitteltauschgebühr € 1,20 per EUR Palette bzw. maximal € 36,00 pro Ladung,
- EUR Pal. € 12,80 excl. Bearbeitungskosten, exklusiv Besorgungs- und Rückführungskosten/ Handling.
- Bearbeitungsgebühr EUR Pal. = € 1,20 pro Palette, Minimale € 12,- pro Lademittelbuchung.
- Eine LKW Stunde (normal LKW) ist mit € 58,00 kalkuliert und festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung von Speditionsleistungen und Nebengebühren ist der Tarif der maxxess trade & logistik gmbh mit Sitz in Klagenfurt unter Anlehnung an das Tarifheft 10.
- Ein Stehtag ist mit maximal 10 Stunden pro Arbeitstag festgesetzt und vereinbart.
- Basis für ein Stehwochenende sind 20 Stunden plus evtl. Kosten für Parkplatz, Abstellfläche, Bewachung, u.ä.
- Für erbrachte Leistungen wird die gültige Mehrwertsteuer verrechnet.
- Eventuelle Mehrleistungen, die nicht in unserem Leistungsangebot bezeichnet wurden und welche nicht durch unser Verschulden entstehen, werden gesondert verrechnet und auf der Leistungsrechnung gesondert angegeben.

11. Annullierung

Annullierungen bereits erteilter Bestellungen / Aufträge können vom Auftraggeber nur mit ausdrücklichem Einverständnis der maxxess trade & logistik gmbh vorgenommen werden. Annullierungen am Ladetag sind mit 85% des vereinbarten Leistungsentgeltes festgesetzt und gelten ausdrücklich als vereinbart. In Fällen höherer Gewalt kann die maxxess trade & logistik gmbh ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten (unter Bezahlung des entstandenen Aufwandes durch den Auftraggeber, ohne dass dem Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zustünde.

12. Versicherung

Um ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung. Durch Zusammenarbeit mit kompetenten inländischen Versicherungspartnern können Ihnen ein für Ihr Unternehmen und betreffende Lieferung ein angepasstes und günstiges Angebot vorlegen. Die Eindeckung erfordert Ihren schriftlichen Auftrag bzw. bei Auftragsbestätigung durch uns die Gegenzeichnung des Auftraggebers.

13. Lademittel

Grundsätzlich werden Lademittel ohne Lademitteltauschgebühr nicht getauscht. Vergütung und Berechnung lt. Tarif der maxxess trade & logistik gmbh. mit Sitz in Klagenfurt.

Auftragnehmer (=eingesetzte

Transportunternehmer) sind gem. Transportauftrag verpflichtet alle Lademittel (meist EUR Paletten) sofort ZUG um ZUG zu tauschen. Nicht getauschte Lademittel innerhalb 10 Tagen, automatisch, mit gesonderter Gegenbestätigung, am Abholort zu retournieren. Nach Ablauf dieser gestatteten, nachträglichen Rück-bringungsfrist ist eine Rückgabe am Abholort untersagt. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit um Verlängerung der Rückgabefrist bei uns (maxxess) anzufragen. Dazu erhält der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung. Verstreicht/en diese Frist(en) erfolgt der

Lademittelausgleich durch die maxxess trade & logistik gmbh mit Sitz in Klagenfurt zu Lasten des Auftragnehmers Der Auftragnehmer ist informiert und einverstanden, dass der jeweilige Gegenwert (Basis Tarif maxxess) von laufenden Zahlungen unwiderruflich in Abzug gebracht wird. Lademittel, deren Verbleib unklar ist, werden als „nicht getauscht“ behandelt und als solche abgewickelt.

14. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Retournahme von Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, etc. nur nach gesondert erteiltem schriftlichen und gegengezeichnetem Transportauftrag mit separater Verrechnung an den Auftraggeber.

15. Haftung / Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Frostschäden, Überbeanspruchung des Materials, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns bei den gelieferten Waren erteilten Anweisungen zur Benutzung sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisungen oder bei der Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht,

Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Lieferung, Lagerung, Speditionsdienstleistungen aller Art, sonstiger(n) Leistungserbringung(en) und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der maxxess trade & logistik gmbh, auch dann, wenn die Übergabe oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Zahlbar und klagbar in Klagenfurt

Es gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand Klagenfurt.

Landes- als Handelsgericht Klagenfurt.

Bankverbindung:

Hypo Alpe Adria AG, BLZ 52000, Konto Nr.: 111722-0
IBAN Nr.: AT28 5200 0000 0111 7220, BIC: HAABAT2K

17. Sondertransporte

Je 4 Stunden für Be- oder Entladung sind Standgeldfrei. Darüber hinaus verrechnen wir lt. Tarif der maxxess trade & logistik gmbh, je Spezialfahrzeug und angefangene Stunde. Ein Arbeitstag ist mit 12 Stunden festgesetzt und vereinbart. Ein Stehwochenende wird mit 24 Stunden an den Auftraggeber verrechnet.

Alle abgegebenen Sätze für Sondertransporte verstehen sich exklusive ZOLL, STEUERN, LADEN, ENTLADEN, ALL RISKS VERSICHERUNG, KOSTEN FÜR POLIZEIBEGLEITUNG, ZOLLDOKUMENTE, VERKEHRSLLENKENDE MASSNAHMEN, STRECKENPRÜFUNGEN, UÄM. und vorbehaltenlich des Erhalts von technischen Zeichnungen, Besichtigung der Waren, die Verfügbarkeit von freien Kapazitäten und der Erteilung der behördlichen Genehmigungen zum gewünschten Transporttermin, frei erreichbare Be- und/oder Entladestellen.

Das Zahlungsziel ist mit 10 Tagen nach Transportbeginn festgesetzt und vereinbart. Bei Sondertransporten deren Einzeltransporte € 3.500,- übersteigt sind 50% des Leistungsentgeltes als Vorauskasse sofort fällig.

18. Sonstiges

Derzeit kein Eintrag.